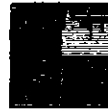
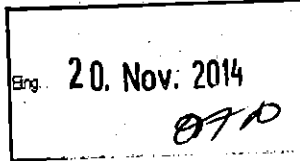


Kopie für RVDL:

- a) Frau Dr. Heike Otto
b) Herrn Heiner Eckoldt
mit besten Grüßen

Elmar Heinen

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
Postfach 200361
56003 Koblenz



Abt. Windkraft Unkel

Rheinischer Verein

Für Denkmalpflege und Landschaftsschutz
Regionalverband Bonn/Rhein-Sieg/Ahr

Dr. Elmar Heinen
Helsterbacherrott
Sommerfelder Str. 23
53639 Königswinter

Internet: www.rheinischer-verein.de

17.11.2014

Rheinischer Verein – Regionalverband Bonn/Rhein-Sieg/Ahr

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald
Entwurfssfassung zum 2. Anhörungs- und Beteiligungsverfahren

Öffentliche Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
vom 10.09.2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz bringt zu dem
Planvorhaben folgende Anregungen und Einwendungen vor:

- 1.) Das im Bereich der Verbandsgemeinde Unkel entlang der Landesgrenze nördlich
und westlich des Asberges bis zum Birkig dargestellte Vorranggebiet
Windenergienutzung sollte gestrichen werden.

Begründung: Die Errichtung einer Windenergieanlage in dem dargestellten Gebiet würde in
erheblichem, nicht vertretbarem Maße Belange des Naturschutzes beeinträchtigen und
gefährden:

Nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie
der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie) sind sowohl das
Naturschutzgebiet Siebengebirge im Gebietsumfang nach dem Stand von 1989 als auch der
ehemalige Basaltsteinbruch und die Wälder des Asberges als Gebiete des Netzes „Natura
2000“ im Sinne der FFH-Richtlinie in Verbindung mit der Richtlinie 79/409/EWG des Rates
über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesen worden.
Diese Richtlinien sind durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), insbesondere seine
§§ 31 bis 34, in deutsches Recht umgesetzt worden. Nach § 33 Abs. 1 sind alle
Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines
Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen
Bestandteilen führen können. Der Prüfungsmaßstab für die in § 34 vorgeschriebene
Verträglichkeitsprüfung ist die jeweilige Naturschutzregelung, für das NSG Siebengebirge
mithin die geltende Naturschutzverordnung vom 8. Mai 2005. Für die Prüfung von Projekten
auf ihre Verträglichkeit kommt es nicht auf den Standort der Anlage an sondern allein auf
deren Auswirkung auf das zu schützende Natura-2000-Gebiet. Mithin steht die Landesgrenze
der Anwendung der Natura-2000-Normen auf Anlagen im Lande Rhenland-Pfalz zum Schutz
des in Nordrhein-Westfalen gelegenen Siebengebirges nicht entgegen und die genannte
Naturschutzverordnung wirkt somit als Prüfungsmaßstab über die Landesgrenze hinaus.

Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz

Vorsitzender Prof. Dr. Heinz Günter Horn - Geschäftsführerin Dr. Heike Otto

Sparkasse KölnBonn - Konto 2232650 - BLZ 370 501 98 - IBAN: DE23 3705 0198 0002 2326 50 - BIC: COLSDE33

Kreissparkasse Köln - Konto 54878 - BLZ 370 502 99 - IBAN: DE62 3705 0299 0000 0548 78 - BIC: COKSDE33

Kreissparkasse Köln - Spendenkonto 42576 - BLZ 370 502 99 - IBAN: DE88 3705 0299 0000 0425 76 - BIC: COKSDE33

Steuernummer 214/5864/0100

Die Frage, ob eine entsprechend der vorgesehenen Ausweisung errichtete Windenergieanlage die Zulässigkeitsanfordernisse der §§ 33 und 34 BNatSchG erfüllt, wird für jede der in § 3 der genannten Naturschutzverordnung aufgeführten zu schützenden Tierarten zu prüfen sein. Insbesondere bei folgenden Arten und deren Lebensräumen muss mit einer Beeinträchtigung gerechnet werden:

- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),
- Uhu (*Bubo bubo*),
- Rotmilan (*Milvus milvus*),
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*),
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*),
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Das Vorkommen der genannten Fledermausarten im südlichen Siebengebirge konnte in den letztvergangenen Jahren im Zusammenhang mit Sicherungsmaßnahmen im Drachenfelsbereich festgestellt werden.

Der Rhein-Sieg-Kreis betreibt zur Zeit im Verbund mit sechs Gemeinden, darunter den an der Landesgrenze gelegenen Gemeinden Bad Honnef, Königswinter, Hennef und Windeck, das langfristige, auf Freiwilligkeit beruhende Naturschutzprojekt „Chance 7“, das vor allem zum Ziel hat, geeignete Freiflächen als Lebensstätten gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und damit als Biotopverbundflächen in einen besseren Zustand zu überführen. Die Fördergebietskulisse erstreckt sich als eine Reihe von Kerngebieten entlang der Landesgrenze vom Siebengebirge bis zur Leuscheid in Windeck. Dieses mit erheblichen Fördermitteln, auch seitens des Bundes, ausgestattete Biotopverbundprojekt würde durch den Bau von Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Gebiet in erheblichem Maße gestört und gefährdet werden.

Das Siebengebirge und sein Umfeld, zu dem als Glanzpunkte beispielsweise der Rolandsbogen, das Arpmuseum, die Apollinariskirche, die Erpeler Ley und die Ortskerne von Erpel und Unkel gehören, zählen seit Jahrhunderten zu den wegen ihrer Schönheit berühmtesten und meistbesuchten deutschen Mittelgebirgslandschaften. Maßgebend für die hohe Anziehungskraft dieser Landschaft sind die hervorragenden Sichtverbindungen zu der markanten Kulisse des Siebengebirge und über den Rhein. Die Errichtung einer Windenergieanlage in dem als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehenen Bereich wäre eine derart massive technische Überformung, dass das wegen seiner Schönheit berühmte Landschaftsbild weitgehend entwertet würde. Über den immateriellen Schaden hinaus entstünde ein erheblicher materieller Schaden für die Rheinorte, für die der Fremdenverkehr einen beachtlichen Wirtschaftsfaktor bildet, also beispielsweise für Remagen, Linz, Erpel und Unkel.

Das Siebengebirge ist wegen seiner herausragenden, europaweit bedeutsamen landschaftlichen Qualitäten schon 1971 – als dritte deutsche Landschaft – mit dem Europadiplom des Europarates für geschützte Gebiete verliehen worden. Diese hohe Auszeichnung wurde seitdem jeweils turnusmäßig nach Prüfung verlängert. Die mit einer Windkraftanlage verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes würde die weitere Verleihung in erheblichem Maße gefährden.

- 2.) Die Darstellung als Regionaler Grünzug sollte im Bereich der Verbandsgemeinde Unkel sowie der Stadt und Verbandsgemeine Linz nach Osten so weit ausgedehnt werden, dass sie den gesamten zusammenhängenden Waldbereich umfasst, also den Asberg einschließt und an die Ortschaften Schweifeld, Kretzhaus und Hergarten herangeführt wird.

Begründung: Es handelt sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet an der Landesgrenze, das den nördlich der Grenze liegenden Grünzug des Naturschutzgebietes Siebengebirge in südlicher Richtung fortsetzt. Als Habitat und Wanderkorridor für Rothirsch, Wildkatze und andere schützenswerte Tiere hat dieser Bereich erhebliche ökologische Bedeutung. Es fällt auf, dass der linksrheinisch gegenüber liegende Bereich nördlich der Ahr bis Gelsdorf entsprechend weit als Regionaler Grünzug dargestellt wird.

- 3.) Der Bereich des Asberges sollte als Vorranggebiet regionaler Biotopverbund ausgewiesen werden.

Begründung: Dem Asberg mit seinem aus ehemaligen Basaltsteinbrüchen hervorgegangenen Mosaik von Wald, Offenflächen und Wasserflächen kommt als Habitat schützenswerter Tiere eine besondere Bedeutung zu. Hervorragend ist diese Bedeutung insbesondere für Amphibien. Untersuchungen haben ergeben, dass alle Amphibienarten, die im Siebengebirge vorkommen, auch am Asberg zu finden sind, somit auch die in Mitteleuropa vom Aussterben bedrohte Gelbbauchunke. Diese hat am Asberg eine Quellpopulation, von wo aus sie sich in das südliche Siebengebirge verbreitet. Dort ist allerdings bisher keine Reproduktion festgestellt worden, so dass der Bestand im Siebengebirge existentiell von dem im Asberg abhängig ist.

Mit freundlichen Grüßen